

Format de citation

Küpper, Herbert: review of: Anna Zseni, Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn im Spiegel europäischer Modelle. Analyse der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn nach dem Inkrafttreten des neuen Grundgesetzes und des neuen Organgesetzes für das Verfassungsgericht unter Berücksichtigung der europäischen Modelle, Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2022, in: Ungarn-Jahrbuch, 37 (2021), p. 398-400, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/c7f2beebaeee481ba3638e53626eb5d7>



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées. Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

ZSENI, ANNA: *Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn im Spiegel europäischer Modelle. Analyse der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn nach dem Inkrafttreten des neuen Grundgesetzes und des neuen Organgesetzes für das Verfassungsgericht unter Berücksichtigung der europäischen Modelle*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2022. 376 S. ISBN 978-3-339-12530-9 = Schriften zum ausländischen Recht 32.

Die neue ungarische Verfassung, das Grundgesetz von 2011, hat im In- wie im Ausland heftige politische und wissenschaftliche Debatten ausgelöst. Gerade die Verfassungsgerichtsbarkeit, das Thema der vorliegenden Dissertation (Heidelberg 2017), zeigt sehr gut die Mischung aus Verbesserungen und Verschlechterungen. Die Verfasserin vergleicht die Rechtslage des ungarischen Verfassungsgerichts vor dem Erlass der neuen Verfassung mit der durch das Grundgesetz und das begleitende neue Verfassungsgerichtsgesetz geschaffenen Rechtslage, wobei die Leitfrage die Funktionalität der Neuregelung sein soll (S. 23–24), was immer wieder mit statistischen Angaben zur Verfassungsrechtsprechung untermauert wird. Zseni misst die Veränderungen zwischen altem und neuem Recht an den Regelungen anderer europäischer Verfassungsgerichte, unter anderem des deutschen Bundesverfassungsgerichts, um vergleichend einen neutralen Maßstab heranziehen zu können. Hierbei kommt sie – so viel sei vorweggenommen – zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass manche Änderung im ungarischen Recht sich auch in anderen Rechtsordnungen findet, während andere Neuerungen genuine ungarische Neuschöpfungen sind.

Manche Neuerungen sind durchaus sachdienlich, etwa die Ersetzung der Popularklage durch die echte Verfassungsbeschwerde, die den Individualrechtsschutz deutlich verbessert, oder die Übertragung einiger ihrer Natur nach verwaltungsgerichtlicher Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte. Einige der ungarischen Neuschöpfungen können auch anderen Gesetzgebern als Vorbild dienen. So identifiziert Zseni die Einführung eines Nachprüfungsverfahrens, in dem das Verfassungsgericht kontrollieren kann, ob der Gesetzgeber seine Vorgaben aus dem vorangegangenen präventiven Normenkontrollverfahren umsetzt, als »fortschrittlich« (S. 91). Auch die Trennung der staatsrechtlichen von der strafrechtlichen Verantwortung in der Neuregelung des Präsidentenanklageverfahrens kann von der Regelungsidee als vorbildhaft gelten, auch wenn die technische Umsetzung im Normtext noch verbesserungsfähig ist (S. 204–206, 212).

Auch ausgebliebene Verbesserungen, etwa im Zusammenhang mit der fehlenden Reform der Rolle des Verfassungsgerichts bei der Auflösung eines Gemeinderats (S. 254–255) oder der völkervertragsrechtlichen Normenkontrolle (S. 268–269), sowie Verschlechterungen benennt Zseni, wenn auch nicht konsequent. Sie greift die Kritik seitens der Venedig-Kommission vor allem, aber nicht

nur im Zusammenhang mit der Verfassungskontrolle parlamentarischer Anerkennungsgeschiedungen und -verweigerungen in Bezug auf Religionsgemeinschaften (S. 282–289, 296–298), und auch einige der kritischen Stimmen im ungarischen Schrifttum auf. Etliche Änderungen zum Schlechteren lässt sie aber unkommentiert, zum Beispiel die Erhöhung der Verfassungsrichterstellen von 11 auf 15 (S. 37–39, 56). Eine solche Praxis erregt stets den Anfangsverdacht, die Regierung wolle *court packing* betreiben, und so ist es in Ungarn ja auch gekommen, wie das Ernennungsverfahren und die Persönlichkeiten der so ernannten Aufstockungsrichter eindrucksvoll belegen. Dazu verliert das vorliegende Werk kein Wort, obwohl in einigen Werken des von ihr im Literaturverzeichnis zitierten Schrifttums auch hierauf eingegangen wird. Dasselbe gilt für die Einführung einer 90-Tage-Frist zur Behandlung von Richtervorlagen, welche die Verfasserin »begrüßenswert« findet (S. 107–108, 134), ohne auf die Kritik einzugehen, die gegen diese Frist gewichtige Bedenken vorbringt. Auch gegen die erwähnte, grundsätzlich positiv zu bewertende Ersetzung der Popularklage durch die echte Verfassungsbeschwerde werden im ungarischen und ausländischen Schrifttum bedenkenswerte Argumente formuliert, auf welche die vorliegende Arbeit nicht eingeht, sondern auf S. 151, 159–160, 199 nur ganz zart andeutet.

Kaum erwähnt und nur unzureichend problematisiert (S. 300–301) wird das Hauptmanko der neuen Regeln, nämlich dass dem Verfassungsgericht – als Reaktion auf eine »unbotmäßige« Rechtssprechung – die Jurisdiktion über die Verfassungsmäßigkeit von Haushalts- und Finanzgesetzen entzogen worden ist. Nicht zuletzt der erste ungarische Verfassungsgerichtspräsident László Sólyom hat dies als Abkehr vom Willen zu einer echten Kontrolltätigkeit des Verfassungsgerichts interpretiert; hiermit müsste sich ein Werk, das die ungarische Verfassungsgerichtsbarkeit vor und nach 2011 miteinander vergleicht, auf jeden Fall auseinandersetzen.

Negativ zu vermerken ist auch der Rechtsstand. Die Dissertation stammt aus dem Jahr 2017 und scheint für die Drucklegung nicht mehr aktualisiert worden zu sein. Die berücksichtigten Verfassungsänderungen reichen jedenfalls nur bis 2013, was auch bedeutet, dass die Verfassungsänderungen von 2018, die den Artikel über das Verfassungsgericht betreffen, sowie zahlreiche Änderungen im Verfassungsgerichtsgesetz und die Statistiken nach 2015 nicht erfasst sind. Zseni setzt sich auch nicht mit der neueren, durchaus gewichtigen Literatur zum neuen ungarischen System der Verfassungsgerichtsbarkeit und zur diesbezüglichen Verfassungsvergleichung auseinander.

Auf der Negativseite schlägt schließlich die schwankende Terminologie zu Buche. Das ungarische »sarkalatos törvény« übersetzt sie bisweilen mit »Kardinalgesetz« und – häufiger – mit »Organgesetz«, ohne klarzustellen, dass sie damit

dasselbe meint. »Önkormányzati rendelet« übersetzt sie gar mit »Verordnungen und Satzungen der örtlichen Selbstverwaltungen« (S. 92–93); sowohl »Verordnung« als auch »Satzung« sind akzeptable Übersetzungsalternativen, in ihrer Verbindung zu einem Terminus suggerieren sie aber, es gäbe in Ungarn zwei getrennte diesbezügliche Rechtsinstitute. Keinen Anlass zur Verwirrung gibt die Bezeichnung des ungarischen »Alkotmánybíróság« mal als Verfassungsgericht und mal als Verfassungsgerichtshof; als *lege artis* kann man diese Begriffsdoppelung für ein- und dieselbe Institution dennoch nicht bezeichnen. Zahlreiche Tipp-, Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler machen das Lesen bisweilen mühsam und weisen auf ein fehlendes Lektorat hin.

Insgesamt hat Zseni mit ihrer Dissertation eine umfangreiche, detaillierte und dennoch die großen Linien im Auge behaltende Aufarbeitung der Anfänge der neuen ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit vorgelegt, der man allerdings stellenweise vorwerfen kann, das neue Recht allzu unkritisch zu sehen. Auch wenn es sich hierbei um eine rechtswissenschaftliche Arbeit handelt, ist das Thema für jede(n) politisch Interessierte(n) interessant und in der Bearbeitung durch Zseni auch für nicht juristisch Gebildete verständlich.

Herbert Küpper

Regensburg

KÜNNCKE, ARNDT: *Der Schutz von Minderheiten in Ungarn nach dem Nationalitätengesetz von 2011*. Hamburg: Dr. Kovač 2017. 176 S. ISBN 978-3-8300-9450-0 = Schriften zum ausländischen Recht 24.

Seit dem Jahr 2014 ist im ungarischen Wahlrecht eine Sonderregelung vorgesehen: Die Angehörigen der nationalen Minderheiten im Land können bei der Parlamentswahl jeweils eine eigene Nationalitätenliste aufstellen und über diese kandidieren. Wenn eine mathematisch komplizierte Vorgabe, das heißt, das Erreichen eines Viertels des 93. Teils der Listenabstimmungen, erfüllt wird, erhält die betreffende Minderheit ein Abgeordnetenmandat. Bei der Wahl am 8. April 2018 gelang es erstmals einem Kandidaten von der Liste der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen, in das Budapester Parlament gewählt zu werden. Dazu genügten 26.477 Stimmen, was einem Stimmenanteil von 0,46 Prozent entsprach. Über diesen Erfolg wurde auch in der deutschen Presse berichtet. Er lenkt den Blick auf einen Aspekt, der in der ungarischen Geschichte schon immer zu den zentralen Themen gehörte: die rechtliche Stellung der Minderheiten.

Während aber die ungarische Verfassung von 2011 in den westlichen Medien ausführlich – dabei häufig polemisch und einseitig – behandelt wurde, erfuhr ein weiteres, im selben Jahr von der neuen Regierung (Kabinett Orbán II) erlassenes Gesetz vergleichsweise geringe Betrachtung. Es handelt sich um das *Nationalitäts-*